

FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŚEBUZ / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĖSTO COTTBUS/CHÓŚEBUZ

ЛTSBI

JAHRGANG 29 / LĚTNIK 29

Cottbus, den 23. November 2019 • Nr. 14

In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

SEITE 1 BIS 2

Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 4. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/ Chóśebuz in der VII. Wahlperiode am 27.11.2019

- Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus/ Chósebuz für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes
- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 02. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 25.09.2019

SEITE 3 BIS 4

• Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 03.

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus • vom 30.10.2019

SEITE 4

- Amtliche Bekanntmachung zu einer beabsichtigten Namensgebung
- Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan "Wassermanns Garten"

7.9 I-032/19

7.10 I-033/19

7.13 I-041/19

7.14 II-015/19

- Allgemeinverfügung zur Untersagung der Nutzung des Grundwassers innerhalb des gekennzeichneten Gebietes der Stadt Cottbus
- Öffentliche Auslegung und TÖB-Beteiligung Entwurf der Kinderspielplatzsatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz

Öffentliche Auslegung und TÖB-Beteiligung Entwurf der Ablösesatzung für private Kinderspielplätze in der Stadt Cottbus/Chóśebuz (KSpAS)

SEITE 6 BIS 7

Satzung über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Modellstadt Cottbus - Innenstadt"

SFITE 7 BIS 8

Satzung der Stadt Cottbus über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes nach § 142 BauGB (Sanierungssatzung)

SEITE 8

Amtliche Bekanntmachung zu einer beabsichtigten Namensgebung

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 17 der Hauptsatzung der Stadt 6.3 Cottbus/Chóśebuz i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die 4. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóśebuz

am Mittwoch, den 27.11.2019, um 14:00 Uhr im Saal des Stadthauses Erich Kästner Platz 1,

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 20.11.2019

Tagesordnung

der 4. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in der VII. Wahlperiode am Mittwoch, den 27.11.2019 (Beginn 14:00 Uhr, Saal Stadthaus, Erich Kästner Platz 1)

- Öffentlicher Teil
- 1. Eröffnung der Sitzung
- Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- Bestätigung der Tagesordnung
- Einwohnerfragestunde

Es liegen vier Einwohneranfragen vor.

- **Berichte und Informationen** 6.
- Bericht des Oberbürgermeisters sowie Aussprache zum Bericht

- 6.2 Bericht Frau Materna, Kinder- und Jugendarbeit
- Anfrage 069/19 Anfragesteller: Fraktion B90/DIE GRÜNEN "Kinder- und Jugendbeauftragte"
- Bericht Frau Reiche, Entwicklungsgesellschaft Cottbus GmbH
- 6.5 Petitionen Herr Mittag (Vors. des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen)

Vorlagen der Verwaltung

7.6 I-015/19

7.8

- OB-018/19 Benennung der Mitglieder für den Seniorenbeirat
- OB-019/19 Benennung der Mitglieder für den Beirat für Menschen mit Behinderungen
- 7.3 OB-023/19 2. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung für die VII. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss der StVV vom 25.09.2019)
- 7.4 OB-024/19 2. Aktualisierung des Beschlusses zur Bildung des Hauptausschusses für die VII. Wahlperiode (Bestellung der Mitglieder in der 01. konstituierenden Sitzung der Stadtverd sammlung am 21.06.2019) Stadtverordnetenver-
- 7.5 OB-025/19 Beschluss über Fraktionszuwendungen aus kommunalen Haushaltsmitteln für das Jahr 2020
- gungssatzung (1. Austauschvorlage vom 01.10.2019) (1. Wiederaufruf aus StVV 30.10.2019) 7.7 I-022/19 Wahl der stellvertretenden Schieds-

Neufassung der Aufwandsentschädi-

person für die Schiedsstelle Mitte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes I-031/19 "Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus" für das Jahr 2020 (Austauschblatt vom 04.11.2019) (Ergänzungsblatt vom 05.11.2019)

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Tierpark Cottbus" für das Jahr 2020 Betrauung des Tierparks für das Wirtschaftsjahr 2020 (Ergänzungsblatt vom 08.11.2019)

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Jugendkulturzentrum für das Jahr 2020 Glad-House"

Beschluss über den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Grün- und Park-

7.11 I-034/19 anlagen der Stadt Cottbus für das Jahr 2020 7.12 I-039/19

1. Feststellung des geprüften Jahres-abschlusses 2018 des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus und Ergebnisverwendung

2. Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus

Grundsatzbeschluss zu Zuständigkeiten bei Vergaben des Eigenbetriebes "Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus" im Zusammenhang mit dem Freistellungsverfahren "Potsdamer Chemiehandel Cottbus"

"3. Änderungssatzung zur Satzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus/Chóśebuz zu entrichtenden Marktgebühren (Marktgebührenordnung)" mit dem Wirksamwerden ab dem 01.01.2020 (Ergänzungsblatt vom 14.11.2019)

7.15 II-016/19 Satzung über die Erhebung von

Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chóśebuz mit Gebührentarif ab 01.01.2020 7.16 II-017/19

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus/Chóśebuz über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonnoder Feiertagen im Jahr 2020

Fortsetzung auf Seite 2

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus/Chóśebuz, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Jan Gloßmann; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-132016; Verlag: Wochenkurier Lokalverlag GmbH & Co. KG, Geierswalder Straße 14, 02979 Elsterheide OT Bergen; Vertrieb: Das "Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóśebuz / Amtske łopjeno za město Cottbus/Chóśebuz" erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird an folgenden Auslagestellen in der Stadt Cottbus/Chóśebuz kostenlos zur Selbstabholung zur Verfügung gestellt: Bäckerei Michelko, Museumsweg 4; Arlt's Backstuben, Dissenchener Hauptstraße 43 a; Weiland's Backstube, Am Spreebogen 19; Sport Park Cottbus, Lange Straße 2; Markt-kauf Cottbus, Servicepoint, Madlower Chaussee 4; Dampfbäckerei Withulz, Kahrener Dorfstraße 3; Bäckerei Michelko, Bahnhofstr. 86; Kaufland, Hardenbergstraße 5; Selgros, Bärenbrücker Str. 2; Stadtverwaltung Cottbus, Rathaus, Foyer, Neumarkt 5, Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus Foyer, Karl-Marx-Str. 67; Lernzentrum Cottbus, Stadt- und Regionalbibliothek, Berliner Str. 14; CottbusService, Berliner Platz 6/Stadthalle; Wertstoffhof SÜD, Hegelstraße 7; Arlt's Backstuben, Saarbrücker Str. 9A; Arlt's Backstuben, Kahrener Str. 11; Weiland's Backstube, Am Anger 1; Tierpark, Kiekebuscher Straße 5, Wertstoffhof der ALBA, Dissenchener Straße 50, Wertstoffhof am Standort der Deponie, Lakomaer Chaussee 6, Bäckerei Hanuschka, Goyatzer Str. 3, Weilands Backstube, Zuschka 32, Edeka Scholz, Gerhart-Hauptmann-Str. 15, Weiland's Backstube, Sielower Chaussee 14, Sowoidnich W. O. Bäckerei, Calauer Str. 26, Die Passagen-Apotheke, Vetschauer Straße 10, Carl-Thiem-Klinikum, Empfang, Thiemstraße 111, Haupteingang Leipziger Straße, Haus 62/63, Arlt's Backstuben, Berliner Str. 72, Arlt's Backstuben, Karl-Liebknecht-Straße 60a, Radigk Roland Bäckerei, Berliner Str. 32, Bäckerei Heinrich, Lausitzer Str. 8, Hotel & Restaurant Willmersdorfer Hof, Mauster Str. 11. Internetbezug: www.cottbus.de/amtsblatt Auflagenhöhe: 20.000 Exemplare

Fortsetzung von Seite 1

7.17 II-018/19 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chóśebuz vom 30.10.2019

7.18 III-010/19 Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus/Chósebuz und in öffentlich vermittelter Kindertagespflege der Stadt Cottbus/Chóśebuz vom 25.05.2016 (Elternbeitragssatzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz)

7.19 IV-038/19 Bebauungsplan O/20/106 "Sondergebiet Hermannstraße" Auslegungsbeschluss (Austauschblatt vom 24.10.2019)
7.20 IV-039/19 Bebauungsplan Nr. O/13/110 "Wohn-

haus Heinrich-Albrecht-Straße" Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Wahl des Umlegungsausschusses der 7.21 IV-040/19 Stadt Cottbus/Chóśebuz

7.22 IV-046/19 Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe nach § 70 BbgKVerf in Höhe von 350 T€ für die Baumaßnahme Ausbau Forster Straße

Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung

035/19 Radverkehrskonzept Antragsteller: Fraktionen CDU; B90/DIE GRÜNEN; Unser Cottbus/FDP

8.2 036/19 Verjährungsverzicht für Rückforderungen der zu viel gezahlten Kita-Beiträge ab 01.08.2016 Antragsteller: Fraktion Unser Cottbus/FDP

8.3 039/19 Entwicklung eines Konzepts zu fremdsprachigen Angeboten in der Verwaltung Antragsteller: Fraktion DIE LINKE.

8.4 040/19 Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, dass kommunale Flächen künftig nur noch an Zirkusbetriebe ver mietet werden, die keine gefährlichen Wildtiere mitführen. Antragsteller: Fraktion Unser Cottbus/FDP; DIE LÏNKE.

8.5 041/19 Herstellung der Verkehrssicherheit für den Radweg auf der Pappelallee Antragsteller: Fraktion SPD

8.6 042/19 Status Quo der Cottbuser Landschaftsgewässer erhalten Antragsteller: Fraktion SPD

Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung

Es liegen sieben Anfragen von Fraktionen/Einzelstadtverordneten vor.

10. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen

- П. Nicht öffentlicher Teil
- Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- Berichte und Informationen
- 2.1 Informationen des Oberbürgermeisters
- Vorlagen, Anträge und Anfragen Es liegen keine Beratungsgegenstände vor.
- Persönliche Mitteilungen und Erklärungen
- Schließung der Sitzung

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus/Chóśebuz, 20.11.2019

gez. Holger Kelch Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

Amtliche Bekanntmachung

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes

Aufgrund des § 10 Absatz 3 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl. I S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 7) in der jeweils gültigen Fassung, sowie der §§ 1, 2 Absatz 1, § 4 Absatz 1 und 2 sowie § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8 S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. April 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 12], S. 7) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 30.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentarif

Für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichtsund Informationszugangsgesetzes werden Gebühren nach anliegendem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 2 Gebührenbemessung

Bei der Festsetzung der Gebühr sind im Einzelfall zu berücksichtigen

(1) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und

(2) auf Antrag die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers.

§ 3 Auslagen

- Auslagen, die im Zusammenhang mit der gebührenpflichtigen Amtshandlung notwendig werden, gelten als bereits in die Gebühr einbezogen.
- Absatz 1 gilt nicht, sofern das Akteneinsichtsrecht auf andere Weise als durch Einsicht in die Origi-naldokumente erfüllt wird (§ 7 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz); hierfür notwendige Auslagen hat der Antragsteller zu ersetzen. Die Höhe der Auslagen bestimmt sich nach der Tarifstelle 3 der Anlage.
- Die Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn für eine Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen wird.

§ 4 Gebühren- und Auslagenschuld

Die Gebühren und Auslagen (Kosten) schulden diejenigen, die

- (1) die besonderen Leistungen zurechenbar veranlasst haben,
- (2) diese durch vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärungen übernommen haben.
- (3) für die Kostenschuld anderer kraft Gesetzes

§ 5 Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

Die Gebühren und Auslagen werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus/Chóśebuz, 05.11.2019

gez. Holger Kelch Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz

Gebührentarif

Tarifstelle Gegenstand Gebühr in €

Übermittlung von Informationen 0 bis 100 1.1 Erteilung einer Auskunft 1.2 Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger in einfachen Fällen 1.2.1 0 bis 100 1.2.2 bei umfangreichem Verwal-100 bis 500 tungsaufwand 1.2.3. bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz

(§§ 4 und 5 AIG) Widerspruchsbescheide Erteilung von Bescheiden über

überwiegender öffentlicher

oder privater Interessen

Widersprüche - wenn und soweit sie zurückgewiesen werden 10 bis 50 2.2 Erteilung von Bescheiden über Widersprüche gegen Kostenentscheidungen - wenn und soweit sie zurückgewiesen werden 10

Auslagen

Anfertigung von Zweitschriften, Kopien oder Computerausdrucken Ø für die ersten 50 Seiten je Seite 0,50 Ø für jede weitere Seite 3.2 Auslagen für die Übermittlung von Informationen nach § 7 Abs. 1 Satz 3

in tatsächlich entstandener Höhe

500 bis 1.000

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 02. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóśebuz vom 25.09.2019 veröffentlicht.

Beschlüsse der 02. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 25.09.2019

Öffentlicher Teil

Vorlagen-/ Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-010/19	Abberufung von Prüfern und Berufung von Prüfern des Rechnungs- prüfungsamtes der Stadt Cottbus (mehrheitlich beschlosse	
OB-013/19	Benennung der Integrationsbeauftragten nach § 6 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chóśeł in Verbindung mit § 19 BbgK Verf. (mehrheitlich beschlosse	
OB-17/19	Beschluss über die Berufung von sachkundiger Einwohnern in die Facha schüsse der Stadtverordnetenversammlung für dv VII. Wahlperiode. (1. Austauschblatt der An vom 16.09.2019), (2./3. ut 4. Austauschblatt der An vom 17.09.2019) (mehrheitlich beschlosse.	us- ie nlage nd lage
I-017/19	1. Änderung der öffentlic rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde	7

blick und der Stadt Cottbus über den Betrieb eines ge-

eigneten elektronischen

im Standesamt (AutiSta)

(mehrheitlich beschlossen)

Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation

23. November 2019 AMTLICHER TEIL

AMTLICHE	R TEIL					
I-019/19	Wiederwahl Schieds- person für die Schieds- stelle Süd I (1. Austauschblatt der Seite 2 vom 11.09.2019) (mehrheitlich beschlossen)	Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 3. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cotthus/Chóschuz vom 30.10.2019 veröffent.		des Haushaltsplanansatzes 2020-2023 vom 18.10.2019) (Ergänzungsblatt Gegenüber- stellung der Veränderungen nicht ausfinanzierter Maß- nahmen 2020 - 2023 vom		
II-007/19 Öffentlich-rechtliche Ver- einbarung über die Ent- sorgung von Bioabfällen zwischen der Stadt Cottbus/ Chóśebuz und dem Ab- fallentsorgungsverband					18.10.2019) (1. Austauschblatt Änderung des Haushalts- planansatzes 2020 - 2023 vom 22.10.2019) (Austausch- vorlage vom 25.10.2019) (mehrheitlich beschlossen)	
	Schwarze Elster (AEV) (1. Austauschblatt der Seite 2	Oottous voiii 00:10:2010		I-028/19	Beschlussvorlage zur I-028-3/19 Bildung eines Zweckver-	
	der Vorlage und die öffentl rechtl. Vereinbarung als Aus-	Öffentlicher '	Teil		bandes "digitale Kommunen Brandenburg"	
	tauschblätter, eingereicht am 18.09.2019)	Vorlagen-/ Antrags-Nr.	Sachverhalt Beschluss-Nr.		(mehrheitlich beschlossen)	
TT 000/10	(mehrheitlich beschlossen)	WL-01/19	Entscheidung über die WL-01-3/19	I-029/19	Beschlussvorlage zur I-029-3/19 wirtschaftlichen Betätigung	
III-009/19	Umbesetzung des Jugend- III-009-02/19 hilfeausschusses der Stadt Cottbus/Chóśebuz (mehrheitlich beschlossen)		Gültigkeit der Kommunal- wahlen in Cottbus/ Chóśebuz (Wahl der Stadt-	1.042/10	des Zweckverbandes "digitale Kommunen Brandenburg" (einstimmig beschlossen)	
IV-027/19	Bebauungsplan "Ein- kaufszentrum Lausitz- Park" Aufstellungsbeschluss (mehrheitlich beschlossen)		verordnetenversammlung bzw. Wahl der Ortsbeiräte) vom 26.05.2019 (2. Wiederaufruf aus der STVV vom 25.09.2019)	I-043/19	"Wahl eines Mitgliedes für den Aufsichtsrat der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH" (einstimmig beschlossen)	
IV-032/19	Bebauungsplan "Grüne Wiese" Kiekebusch Ab-	OB-21/19	(einstimmig beschlossen) 1. Aktualisierung der Beschlussfassung über die	I-044/19	"Wahl eines Mitgliedes für I-044-3/19 den Stiftungsrat der Branden- burgischen Kulturstiftung Cottbus – Frankfurt (Oder)"	
	wägungs- und Satzungsbe- schluss (mehrheitlich beschlossen)		Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachaus- schüsse der Stadtver- ordnetenversammlung	I-045/19	(einstimmig beschlossen) "Wahl eines stellvertretenden I-045-3/19 Mitgliedes für den Stiftungs- rat der Brandenburgischen	
Anträge			Cottbus/Chóśebuz für die VII. Wahlperiode (Grundsatz-		Kulturstiftung Cottbus – Frankfurt (Oder)"	
021/19	Öffentliche Informations- veranstaltung zur Ent- wicklung des EKZ und der		beschluss der StVV vom 25.09.2019) (einstimmig beschlossen)	I-046/19	(einstimmig beschlossen) "Wahl eines Mitgliedes für I-046-3/19	
	Stadtpromenade Antragsteller: DIE LINKE., SPD (1. Austauschantrag vom	I-016/19	Verwaltungsgebühren- satzung für Amtshandlungen beim Vollzug des Akten- einsichts- und Informations-		den Stiftungsrat der Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz" (einstimmig beschlossen)	
	18.09.2019) (mehrheitlich angenommen)		zugangsgesetzes (AIG) (1. Wiederaufruf aus StVV	I-047/19	"Wahl eines stellvertretenden I-047-3/19 Mitgliedes für den Stiftungs-	
024/19	Erstellung eines Sportent- wicklungsplanes für die Stadt Cottbus Antragsteller: alle		(1. Wiederahfur aus Stav 25.09.2019) (1. Austauschblatt Anlage 2 vom 15.10.2019) (2. Austauschblatt Anlage 2 vom 18.10.2019) (1. Er-		rat der Stiftung Fürst-Pückler- Museum Park und Schloss Branitz" (einstimmig beschlossen)	
	Fraktionen (mehrheitlich angenommen)		gänzungsblatt Anlage 3 vom 15.10.2019) (mehrheitlich beschlossen)	I-048/19	Besetzung von Aufsichts- räten, Werksausschüssen und	
026/19	Prüfung einer Änderung der neuen Richtlinie für die Kindertagespflege Antragsteller: AUB/SUB (1. Austauschantrag vom 16.09.19, zusätzlicher	I-020/19	Neubesetzung der Schieds- stelle West (1. Wiederaufruf aus der StVV vom 28.08.2019) (1. Austauschblatt vom		weiteren Gremien für die Wahlperiode 2019 - 2023 (Mandate der Stadt Cottbus) - 1. Ergänzung (einstimmig beschlossen)	
	Antragsteller SPD) (2. Austauschantrag vom 24.09.2019, zusätzlicher Antragsteller DIE LINKE.,	I-021/19	(1.71dstatescheitet vom 14.10.2019) (einstimmig beschlossen) Wiederwahl Schiedsperson für die Schiedsstelle Nord I	II-008/19	Satzung über die Abfall- entsorgung (Abfallent- sorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chóśebuz (1. Austauschblatt vom	
	Unser Cottbus/FDP, B90/DIE GRÜNEN, CDU) (3. Austauschantrag zum	I-026/19	(einstimmig beschlossen) Haushaltssatzung und 1-026-3/19		16.10.2019) (1. Austauschblatt vom 28.10.2019)	
	(3. Austauscianti ag zum Antrag 026/19 vom 24.09.2019, zusätzlicher Antragsteller AfD) (einstimmig angenommen)	1-020/19	Haushaltsplan der Stadt Cottbus/Chósebuz für das Haushaltsjahr 2020	II-009/19	(mehrheitlich beschlossen) Satzung über die Erhebung II-009-3/19 von Gebühren für die Ab-	
Nichtöffentlic	hor Toil		(Ergänzungsblatt Nachtrag zusätzliche Personalstellen		fallentsorgung (Abfallge- bührensatzung) der Stadt	
Vorlagen-/ Antrags-Nr.	Sachverhalt Beschluss-Nr.		Haushalt 2020 vom 17.10.2019) (Ergänzungsblatt Änderung des Haushaltsplanansatzes 2020 - 2023 vom 18.10.2019)		Cottbus/Chóśebuz (1. Austauschblatt vom 16.10.2019) (Austauschblatt vom 28.10.2019)	
I-030/19	Übernahme der PeWoBe-Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Cottbus/Chóśebuz (1. Austauschvorlage zur Vorlage I-030/19 vom 24.09.2019 und zusätzliche		(Ergänzungsblatt Haushalts- satzung der Stadt Cottbus/ Chóśebuz für das Haushalts- jahr 2020 vom 18.10.2019) (1. Austauschblatt Änderung des Haushaltsplanansatzes 2020 - 2023 vom 22.10.2019) (Austauschvorlage vom 25.10.2019)	II-010/19	(mehrheitlich beschlossen) 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) (1. Austauschblatt vom 23.10.2019) (mehrheitlich beschlossen)	
	Anlage "Angebot Ubernahme" vom 24.09.2019) (mehrheitlich beschlossen)	I-027/19	(mehrheitlich beschlossen) Haushaltssicherungskonzept I-027-3/19 für die Jahre 2020 – 2023	II-011/19	2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz über die	
Cottbus/Chóśebuz, 16.10.2019			im Rahmen des Haushalts- planes 2020 (Ergänzungsblatt Nachtrag zusätzliche Personalstellen		Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)	
gez. Holger Kelch Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz			Haushalt 2020 vom 17.10.2019) (Ergänzungsblatt Änderung		(mehrheitlich beschlossen) Fortsetzung auf Seite 4	

IV-036/19

Anträge

025/19

032/19

034/19

AMTLICHER TEIL Fortsetzung von Seite 3

II-012/19	Kooperationsvereinbarung II-012-3/19 zur Umsetzung des Rahmen- abkommens zwischen der Republik Polen und der
	Bundesrepublik Deutschland über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungsdienst (einstimmig beschlossen)
II-013/19	Neufassung der Anlage 2 II-013-3/19 Entgeltliste für die Ab- wasserbeseitigung der Stadt Cottbus/Chóśebuz ab dem Jahr 2020 (mehrheitlich beschlossen)
II-014/19	1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree) (mehrheitlich beschlossen)
III-008/19	Jugendförderplan 2020 III-008-3/19 (1. Austauschvorlage vom 30.09.2019) (mehrheitlich beschlossen)
IV-028/19	Öffentliche Auslegung und TÖB-Beteiligung des Ent- wurfes der Kinderspiel- platzsatzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz (KspS) (1. Wiederaufruf aus StVV 25.09.2019) (Austauschvorlage vom 09.10.2019) (einstimmig beschlossen)
IV-029/19	Öffentliche Auslegung und IV-029-3/19 TÖB-Beteiligung des Ent- wurfes der Ablösesatzung für private Kinderspielplätze in der Stadt Cottbus/ Chóśebuz (KspAS) (1. Wiederaufruf aus StVV 25.09.2019) (Austauschvorlage vom 09.10.2019) (einstimmig beschlossen)
IV-030/19	Sanierungssatzung be- treffend "Modellstadt Cottbus-Innenstadt" Heilung rückwirkend zum 17.12.1992 (Austauschblatt vom 10.10.2019) (Austausch- blatt vom 11.10.2019) (Er- gänzungsblatt vom 11.10.2019) (mehrheitlich beschlossen)
IV-031/19	Teilaufhebungssatzung der Sanierungssatzung "Modellstadt Cottbus- Innenstadt" Heilung rück- wirkend zum 21.10.2017 (Austauschblatt vom 10.10.2019) (mehrheitlich beschlossen)
IV-034/19	Bebauungsplan "Wasser- manns Garten" Ab- wägungs- und Satzungs- beschluss (Stellungnahme Ortsbeirat Groß Gaglow vom 17.10.2019 – nicht öffentlich) (einstimmig beschlossen)
IV-035/19	Abwägungs- und Feststellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Therapie- und Reitsportzentrum Sielow/ Erweiterungsfläche) (Stellungnahme Ortsbeirat Sielow vom 17.10.2019 – nicht öffentlich) (mehrheitlich beschlossen)

Bebauungsplan "Therapie- IV-036-3/19 und Reitsportzentrum Sielow" Abwägungs- und Satzungsbeschluss (Stellungnahme Ortsbeirat Sielow vom 17.10.2019 nicht öffentlich) (mehrheitlich beschlossen)

020/19 Wohnen in Neu Schmell-A-020-3/19 witz - was können die großen Vermieter (GWC eG Wohnen, Abacus, Adler usw.) zur Verbesserung der Wohnverhältnisse und des Umfeldes beitragen? Antragsteller: Fraktion AfD

(1. Wiederaufruf aus der StVV 25.09.2019) (Austauschantrag vom 23.10.2019) (mehrheitlich angenommen) A-025-3/19 Nachhaltige Klima- und

Umweltschutzmaßnahmen für Cottbus gestalten. Antragsteller: Fraktionen B90/DIE GRÜNEN, CDU, DIE LINKE (Wiederaufruf aus der StVV 25.09.2019) (1. Austauschantrag

vom 23.09.2019) (2. Austauschantrag vom 23.10.2019) (einstimmig angenommen)

Berufung des Vorsitzenden A-032-3/19 des Kreisschulbeirates als beratendes Mitglied in den Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/ wendische Angelegenheiten Antragsteller: Vorsitzender des Ausschusses für Bildung, Schule, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Ange-

legenheiten (einstimmig angenommen) Sichtbarmachung von

A-034-3/19 Städtepartnerschaften Antragsteller: Fraktion SPD (einstimmig angenommen)

Nichtöffentlicher Teil

Keine Vorlagen oder Anträge.

Cottbus/Chóśebuz, 05.11.2019

gez. Holger Kelch Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Benennungs- und Umbenennungssatzung (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebuz, Nr. 19 vom 31.12.2005) wird hiermit folgende beabsichtigte Namensgebung auf dem Grundstück der LEAG - Hauptverwaltung im Ortsteil Madlow der Allgemeinheit bekannt gemacht:

Leagplatz - Naměsto LEAG

Entsprechend § 1 (2) der Satzung können von jedermann Bedenken und Anregungen zu diesem Benennungsvorschlag schriftlich beim Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Anregungen und Bedenken können innerhalb vier Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt vorgebracht werden

Cottbus/Chóśebuz, 30.10.2019

gez. Holger Kelch Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

Amtliche Bekanntmachung

Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan "Wassermanns Garten"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/ Chóśebuz hat am 30.10.2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan "Wassermanns Garten" in der Fassung Bebauungsplan "Wassermanns Garten" in der Fassung vom 30. Juli 2019 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss dieses Bebauungsplanes wird gemäß § 10 (3) BauGB hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Fläche der Flurstücke 1014, 1915 und 1912 in der Flur 1 der Gemarkung Groß Gaglow. Der Geltungsbereich wird begrenzt:

im Norden: Gallinchener Straße, Grünfläche

(Flurstück 29) öffentliche Grünfläche (Flurstück 1195) im Osten: Wohngrundstück (Flurstück 1224) im Süden: Wohngrundstück (Flurstück 1207) im Westen:

Im Einzelnen ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 31. Juli 2019 maßgebend.



Der Bebauungsplan "Wassermanns Garten" in der Fassung vom 30.Juli 2019 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der zugehörigen Begründung im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chóśebuz, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Str. 67, Zimmer 4.068, ab dem 25.11.2019 während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Ergänzend wird der Bebauungsplan mit der Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können ab dem 30.11.2019 jederzeit unter www.cottbus.de/bebauungsplaene eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Entschädigungsleistungen sind schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Nach § 44 (4) BauGB erlöschen Ent-schädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt wird.

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 - 3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) BauGB sowie ein nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlicher Fehler sind gemäß § 215 (1) Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Cottbus/Chósebuz geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen

Cottbus/Chóśebuz, 08.11.2019

gez. Holger Kelch Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz

Allgemeinverfügung

zur Untersagung der Nutzung des Grundwassers innerhalb des gekennzeichneten Gebietes der **Stadt Cottbus**

vom 8.10.2019

Anordnung und Nebenbestimmungen

- Die Zutageförderung, Entnahme und die anschließende Nutzung des geförderten Grundwassers in dem von der Allgemeinverfügung betroffenen Gebiet ist untersagt. Das Verbot gilt nicht für Tätigkeiten die im Rahmen von seitens der unteren Bodenschutzbehörde veranlassten Untersuchungs-, Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Grundwasserschaden erfolgen. Die Änlagen sind Bestandteil der Allgemeinverfügung.
- Die Allgemeinverfügung gilt örtlich in den dargestellten Grenzen der beigefügten Karten (Anlagen 1 und 2) bzw. auf den innerhalb der Grenzen befindlichen Flächen der betroffenen Flurstücke (Anlage 3). Die westliche Grenze des Verbotsgebiets wird durch die östliche Uferlinie der Spree gebildet. Die landseitige Begrenzung wird durch folgende Orte, Straßenverläufe und Linien bestimmt:
 - Beginnend am östlichen Ufer der Spree den Fußweg neben dem Café Stolp hin zur Peitzer Straße
 - entlang der Peitzer Straße (südwestlich des Senioren-Wohnparkes) zur Kreuzung Peitzer Straße/ Elisabeth-Wolf-Straße/Merzdorfer Weg
 - von dort zur Warschauer Straße 1
 - in östlicher Richtung der Warschauer Straße folgend (bis Hausnummer 21) und den Stadtring querend bis zur Gabelung der Paul-Greifzu-Straße in eine nördliche und südliche Sackgasse
 - von dieser Abzweigung aus weiter östlich in einer gedachten Linie bis zur alten Bahnlinie Richtung Guben und geplanten "Seetrasse"
 - der "Seetrasse" in nord-östlicher Richtung folgend
 - bis zur Höhe des Gebäudes Am Gleis 18
 - in nordwestlicher Richtung die Grundstücke querend bis zur Adresse Am Gleis 17
 der Straße Am Gleis folgend bis zur Kreuzung
 - Merzdorfer Weg/Am Gleis
 - Weg - dem Merzdorfer folgend beschrankten Bahnübergang Merzdorfer Weg und den Bahngleisen der Strecke Cottbus - Guben
 - von dort in einer gedachten Linie bis zum Kreisverkehr am Stadtring ("Turbokreisel")
 - der Straße Nordring folgend bis zum Fuß der
 - Spreebrücke
- Die Allgemeinverfügung ergeht bis auf Widerruf und steht unter dem Vorbehalt der Aufnahme, Änderung oder Ergänzung weiterer Nebenbestim-
- Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet.
- Diese Allgemeinverfügung wird am 24.11.2019, also am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Cottbus, wirksam.

Gemäß § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG vom 25.05.1976 - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, wird nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung im Amtsblatt bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, Neumarkt 5 in 03046 Cottbus, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat zur Folge, dass ein Widerspruch gegen die Ordnungsverfügung keine aufschiebende Wirkung hat. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus beantragt werden.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung mit Begründung und Anlagen

kann einen Monat nach Bekanntgabe, d. h. vom 23.11.2019 bis 24.12.2019 beim FB Umwelt und Natur der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, Zimmer 414, 03046 Cottbus

dienstags von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr, von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und donnerstags und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

oder dauerhaft im Internet unter www.cottbus.de eingesehen werden.

Die Gebietsabgrenzung kann im Geoportal der Stadt Cottbus gleichfalls unter www.cottbus.de eingesehen

gez. Thomas Bergner Dezernent für Ordnung, Sicherheit, Recht und Bürgerservice

Amtliche Bekanntmachung

Offentliche Auslegung und TOB-Beteiligung Entwurf der Kinderspielplatzsatzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz (KSpS)

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóśebuz hat am 30.10.2019 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der Kinderspielplatzsatzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz (KSpS) in der Fassung vom 21.01.2019 gebilligt und beschlossen, diesen Satzungsentwurf gemäß § 87 Abs. 8 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der Kinderspielplatzsatzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz (KSpS) sowie die zugehörige Begründung liegen in der Zeit

vom 25.11.2019 bis einschließlich 02.01.2020

im Fover des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus öffentlich aus. Die vorgenannten Dokumente können innerhalb der Auslegungsfrist zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags und mittwochs von 07:00 bis 15:00 Uhr dienstags von 07:00 bis 17:00 Uhr von 07:00 bis 18:00 Uhr donnerstags von 07:00 bis 13:00 Uhr freitags samstags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Ergänzend sind die Unterlagen unter www.cottbus.de eingestellt.

Den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern wird mit der Auslegung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während der Auslegungszeit können zu den Auslegungsunterlagen in Stellungnahmen Hinweise/Anregungen vorgebracht werden. Diese sind bis spätestens 06.01.2020 (Posteingang) an den Fachbereich Grünund Verkehrsflächen der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus zu senden oder im Foyer des Technischen Rathauses abzugeben. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen per E-Mail an die Adresse gruenflaechenamt@cottbus.de.

Die Angabe von personenbezogenen Daten (Name, Adresse) ist nicht erforderlich.

Sofern Sie dennoch personenbezogene Daten angeben, erfolgt dies ausdrücklich mit Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a sowie Artikel 7 DSGVO). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BbgBO (Art. 13 DSGVO), welches mit öffentlich ausliegt oder unter www.cottbus.de/datenschutz > Informationspflichten > Grün- und Verkehrsflächen > Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden kann.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Das Abwägungsergebnis aller eingegangenen Stellungnahmen wird im Rahmen der Beschlussfassung der Satzung online im Stadtverordneteninformationssystem unter http://

www.cottbus.de/politik/ als Anlage zur entsprechenden Vorlage eingestellt und kann dort von allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern eingesehen werden.

Cottbus/Chóśebuz, 08.11.2019

gez. Holger Kelch Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

Amtliche Bekanntmachung

Offentliche Auslegung und TÖB-Beteiligung Entwurf der Ablösesatzung für private Kinderspielplätze in der Stadt Cottbus/Chóśebuz (KSpAS)

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóśebuz hat am 30.10.2019 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der Ablösesatzung für private Kinderspielplätze in der Stadt Cottbus/Chóśebuz (KSpAS) in der Fassung vom 03.01.2019 gebilligt und beschlossen, diesen Satzungsentwurf gemäß § 87 Abs. 8 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der Ablösesatzung für private Kinderspielplätze in der Stadt Cottbus/Chóśebuz (KSpAS) sowie die zugehörige Begründung liegen in der Zeit

vom 25.11.2019 bis einschließlich 02.01.2020

im Fover des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus öffentlich aus. Die vorgenannten Dokumente können innerhalb der Auslegungsfrist zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags und mittwochs von 07:00 bis 15:00 Uhr von 07:00 bis 17:00 Uhr dienstags donner stagsvon 07:00 bis 18:00 Uhr von 07:00 bis 13:00 Uhr freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Ergänzend sind die Unterlagen unter www.cottbus.de eingestellt.

Den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern wird mit der Auslegung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während der Auslegungszeit können zu den Auslegungsunterlagen in Stellungnahmen Hinweise/Anregungen vorgebracht werden. Diese sind bis spätestens 06.01.2020 (Posteingang) an den Fachbereich Grünund Verkehrsflächen der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus zu senden oder im Foyer des Technischen Rathauses abzugeben. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen per E-Mail an die Adresse gruenflaechenamt@cottbus.de.

Die Angabe von personenbezogenen Daten (Name, Adresse) ist nicht erforderlich.

Sofern Sie dennoch personenbezogene Daten angeben, erfolgt dies ausdrücklich mit Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a sowie Artikel 7 DSGVO). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BbgBO (Art. 13 DSGVO), welches mit öffentlich ausliegt oder unter www.cottbus.de/datenschutz > Informationspflichten > Grün- und Verkehrsflächen > Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden kann.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Das Abwägungsergebnis aller eingegangenen Stellung-nahmen wird im Rahmen der Beschlussfassung der Satzung online im Stadtverordneteninformationssystem unter http:// ww.cottbus.de/politik/ als Anlage zur entsprechenden Vorlage eingestellt und kann dort von allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern eingesehen werden.

Cottbus/Chóśebuz, 08.11.2019

ez. Holger Kelch Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz

Amtliche Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóśebuz hat am 30.10.2019 in öffentlicher Sitzung eine Satzung mit folgendem Inhalt beschlossen.

Satzung über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Modellstadt Cottbus -Innenstadt"

Auf der Grundlage der §§ 214 Abs. 4, 162 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 20.7.2017 (BGBl. I S. 2808, 2831) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 19.6.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am 30.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Teilaufhebung der Sanierungssatzung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Modellstadt Cottbus - Innenstadt" vom 17. Dezember 1992 wird hiermit gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 162 Abs. 1 Satz 2 BauGB für das unter § 2 näher beschriebene Teilgebiet aufgehoben.

§ 2 Geltungsbereich des Teilaufhebungsgebiets

Der räumliche Geltungsbereich der Teilaufhebung des Sanierungsgebiets ist im Lageplan des Stadtgebietes Cottbus-Mitte, Maßstab 1:2000 vom 24. Juli 2017 schraffiert dargestellt und durch eine Strich-Punkt-Linie begrenzt; der Lageplan ist als Anlage 1 Bestandteil der Satzung.

Die ganz oder teilweise im räumlichen Geltungsbereich der Teilaufhebung belegenen Flurstücke sind der Aufstellung zu entnehmen, die als Anlage 2 Bestandteil der Satzung ist. Im Falle von Widersprüchen zwischen Lageplan und Flurstücksaufstellung ist der Lageplan, Anlage 1, maßgeblich.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 21.10.2017 in Kraft.

Cottbus/Chóśebuz, 13.11.2019

gez. Holger Kelch Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz

Anlagen

gemäß § 2 der Satzung über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Modellstadt Cottbus-Innenstadt"

Anlage 1:

Räumlicher Geltungsbereich der Teilaufhebung des Sanierungsgebietes im Lageplan des Stadtgebietes Cottbus-Mitte, Maßstab 1:2000 vom 24. Juli 2017

Anlage 2

Flurstücke im räumlichen Geltungsbereich der Teilaufhebung

Der Lageplan mit der Umgrenzung des Teilaufhebungsgebietes und die Aufstellung der Flurstücke im räumlichen Geltungsbereich der Teilaufhebung werden in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht. Der hier im Amtsblatt für die Teilaufhebungssatzung "Modell-

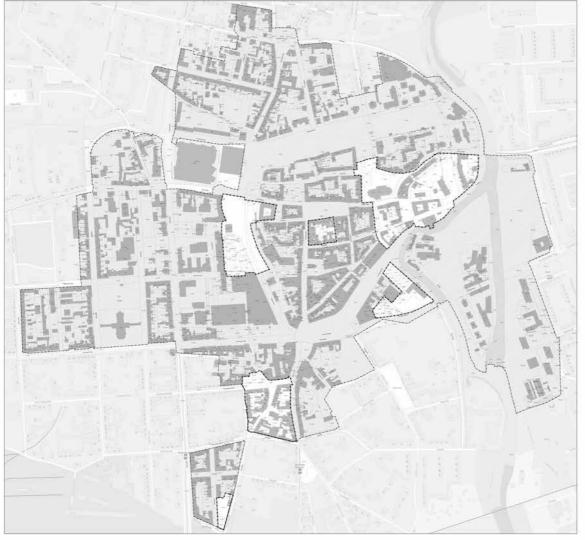
stadt Cottbus-Innenstadt" nur zu Orientierungszwecken beigefügte Lageplan entspricht inhaltlich dem Original-Lageplan im Maßstab 1:2000. Maßgeblich ist jedoch der ersatzbekanntgemachte Original-Lageplan.

Der wesentliche Inhalt des Plans ergibt sich aus § 2 der Teilaufhebungssatzung. Der Lageplan (Anlage 1) und die Aufstellung der Flurstücke im räumlichen Geltungsbereich der Teilaufhebung (Anlage 2) werden von der Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Stadtentwicklung, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus im Raum 4.068 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten dienstags von 13.00 – 17.00 Uhr und donnerstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr bereitgehalten.

Bekanntmachungshinweise:

- Die Bezeichnung der Flurstücke in der Aufstellung der Flurstücke im räumlichen Geltungsbereich der Teilaufhebung (Anlage 2) entspricht den Flurstücksbezeichnungen zum Stichtag 01.07.2017.
- b.) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- c.) Gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf ist es unbeachtlich, wenn eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist und diese Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Vereletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder

Übersichtsplan Teilaufhebungsgebiet (ohne Maßstab) - nur zu Orientierungszwecken





Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

- Die Satzung tritt mit Bekanntmachung rückwirkend zum 21.10.2017 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der Satzung entfällt für die betroffenen Grundstücke:
 - die Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechts gem. § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB,
 die Genehmigungspflicht von Vorhaben und Rechtsvorgängen gem. § 144 BauGB.

Die Stadtverwaltung Cottbus wird das Grundbuchamt ersuchen, die Sanierungsvermerke in Abt. II der Grundbücher der von der Satzung betroffenen Grundstücke zu löschen

Bekanntmachungsanordnung

Anordnung der Bekanntmachung der Satzung über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Modellstadt Cottbus-Innenstadt" als Ersatzbekanntmachung i. S. des § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - **BekanntmV**) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S. 435) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22],

Die am 30.10.2019 von der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóśebuz in öffentlicher Sitzung beschlossene Satzung über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Modellstadt Cottbus – Innenstadt" ist gemäß § 162 Abs. 2 BauGB i.V. m. § 17 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses i. S. von $\S~2$ Abs. 1 BekanntmV im "Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóśebuz/Amtske łopjeno za město Cottbus/ Chóśebuz" vom 23.11.2019 wird hiermit angeordnet.

Der Lageplan (Anlage 1) und die Aufstellung der Flurstücke im räumlichen Geltungsbereich der Teilaufhebung (Anlage 2) sind im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen; dazu ist in der v. g. Ausgabe des Amtsblatts darauf hinzuweisen, dass diese von der Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Raum 4.068 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten

Dienstag 13.00 - 17.00 Uhr Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

bereitgehalten werden.

Cottbus/Chóśebuz, den 08.11.2019

gez. Holger Kelch Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz

Amtliche Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóśebuz hat am 30.10.2019 in öffentlicher Sitzung eine Satzung mit folgendem Inhalt beschlossen:

Satzung der Stadt Cottbus über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes nach § 142 BauGB (Sanierungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 214 Abs. 4, 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 20.7.2017 (BGBl. I S. 2808, 2831) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 19.6.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am 30.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 125 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Modellstadt Cottbus - Innenstadt"

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in den Lageplänen im Maßstab 1:500 des Stadtgebietes von Cottbus Mitte abgegrenzten Fläche. Die Lagepläne sind als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der sanierungsrechtlichen Vorschriften

§§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt.

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Sanierungsträger, die DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH wird beauftragt, für die Sanierungssatzung die nach Baugesetzbuch erforderliche Genehmigung zu beantragen.

Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB hin-

Die Beschlüsse vom 28.11.1990, 24.04.1991 und 21.01.1992 über den Beginn vorbereitender Untersuchungen für die Gebiete:

Karl-Liebknecht-Straße/Ost Taubenstraße/Ostrow Friedrich-Ebert-Straße Stadtmitte Östliches Spreeufer

werden aufgehoben.

Fortsetzung auf Seite 8



Übersichtsplan Sanierungsgebiet "Modellstadt Cottbus-Innenstadt" (ohne Maßstab)

Fortsetzung von Seite 7

Der Sanierungsträger, die DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 17.12.1992 in Kraft.

Cottbus/Chóśebuz, 08.11.2019

gez. Holger Kelch Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz

Anlage gemäß § 1 der Satzung: Lagepläne im Maßstab 1:500 mit der Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes

Die Lagepläne im Maßstab 1:500 mit der Umgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Modellstadt Cottbus-Innenstadt" werden in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht. Der hier im Amtsblatt für die Sanierungssatzung "Modellstadt Cottbus-Innenstadt" zum Zwecke der Orientierung beigefügte Übersichts-Lageplan entspricht inhaltlich den Original-Lageplänen. Maßgeblich sind jedoch die ersatzbekanntgemachten Original-Lagepläne.

Der wesentliche Inhalt des Plans ergibt sich aus § 1 der Sanierungssatzung. Die Lagepläne im Maßstab 1:500 werden von der Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Stadtentwicklung, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus im Raum 4.068 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten dienstags von 13.00 – 17.00 Uhr und donnerstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr bereitgehalten.

Bekanntmachungshinweise:

- a.) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- b.) Gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf ist es unbeachtlich, wenn eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist und diese Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.
- Auf die Genehmigungspflicht nach den §§ 144, 145 BauGB wird hingewiesen.
- d.) Gemäß § 143 Abs. 1 S. 3 BauGB wird auf die Anwendung der Vorschriften des Dritten Abschnitts des Baugesetzbuchs "Besondere Sanierungsrechtliche Vorschriften" hingewiesen. Diese betreffen die Regelungsinhalte der §§ 152 bis 156a BauGB, d.h. den Anwendungsbereich der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§ 152 BauGB), die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreisen sowie Regelungen im Falle einer Umlegung (§ 153 BauGB), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154 BauGB), die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen von der Erhebung des Ausgleichsbetrags (§ 155 BauGB), die Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets (§ 156 BauGB) sowie die Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme (§ 156a BauGB).
- e.) Seit dem 17.12.1992 etwa durchgeführte Grundstücksteilungen sowie Erklärungen zum Fortfall von Rechtswirkungen für einzelne Grundstücke gemäß § 163 BauGB bleiben unberührt.

Bekanntmachungsanordnung

Anordnung der Bekanntmachung der Satzung der Stadt Cottbus über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes nach § 142 BauGB als Ersatzbekanntmachung i. S. des § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBI.II/00, [Nr. 24], S. 435) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBI.I/18, [Nr. 22], S. 29)

Die am 30.10.2019 von der Stadtverordnetenversammlung Cottbus in öffentlicher Sitzung beschlossene Satzung der Stadt Cottbus über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes nach § 142 BauGB (Sanierungssatzung) ist gemäß § 143 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 17 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses i. S. von § 2 Abs. 1 BekanntmV im "Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóśebuz/Amtske łopjeno za město Cottbus/Chóśebuz" vom 23.11.2019 wird hiermit angeordnet.

Der Lagepläne zur Abgrenzung des Sanierungsgebietes (Anlage 1) sind im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen; dazu ist in der v. g. Ausgabe des Amtsblatts darauf hinzuweisen, dass diese von der Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Raum 4.068 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten

Dienstag 13.00 – 17.00 Uhr Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

bereitgehalten werden.

Cottbus/Chóśebuz/Chóśebuz, den 08.11.2019

gez. Holger Kelch Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Benennungs- und Umbenennungssatzung (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóśebuz, Nr. 19 vom 31.12.2005) wird hiermit folgende beabsichtigte Umbenennung des Straßenabschnittes der Liebermannstraße zwischen der Heinrich-Zille-Straße und der Wilhelm-Busch-Straße im Ortsteil Sandow der Allgemeinheit bekannt gemacht:

Am Parkhotel - Pśi parkowem hotelu

Entsprechend § 1 (2) der Satzung können von jedermann Bedenken und Anregungen zu diesem Benennungsvorschlag schriftlich beim Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Anregungen und Bedenken können innerhalb vier Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt vorgebracht werden.

Cottbus/Chóśebuz, 30.10.2019

gez. Holger Kelch Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz